



## Entscheidungsbäume zur Aufzeichnungspflicht

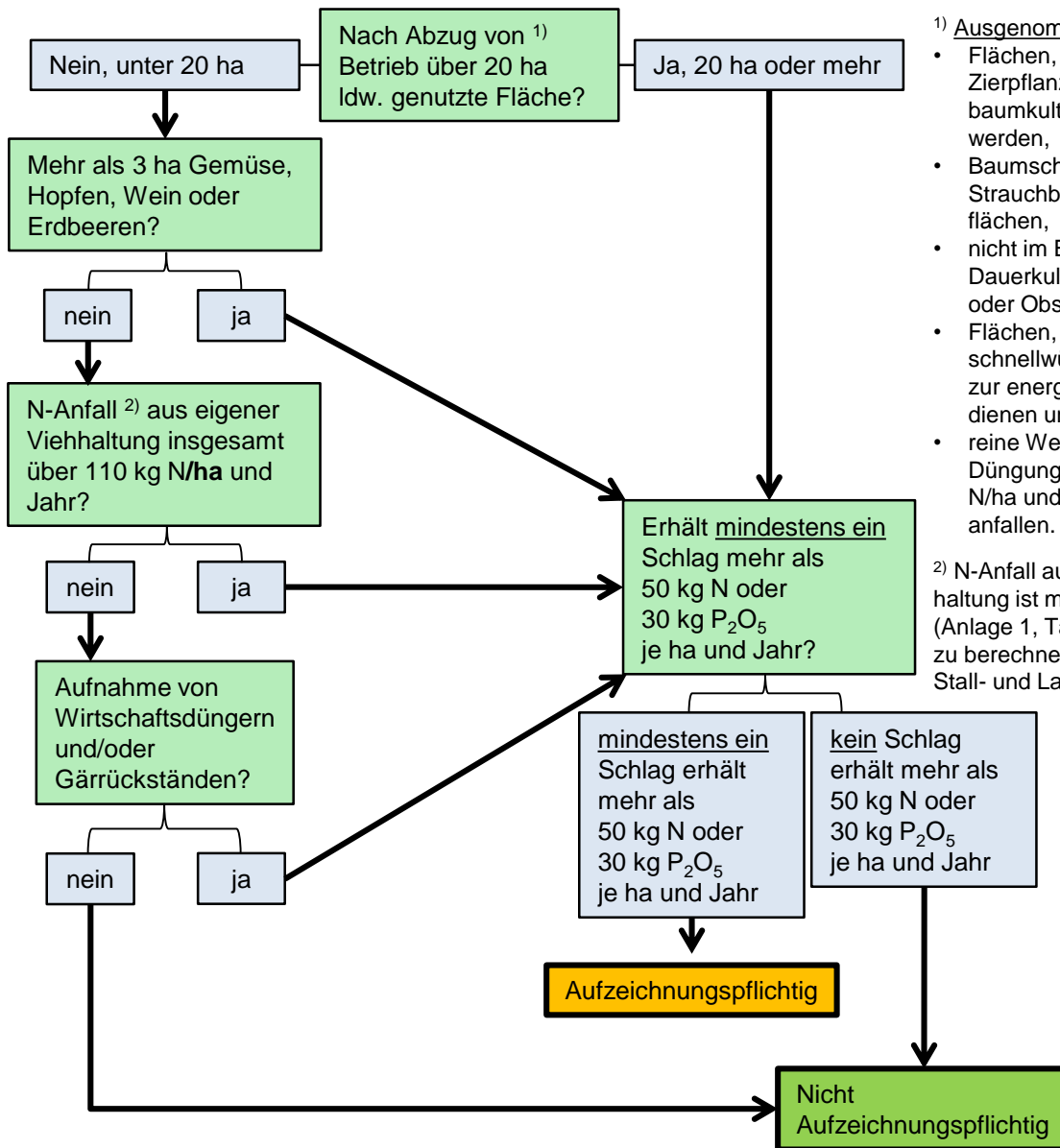
### Welchen Entscheidungsbaum muss ich beachten?

Sie bewirtschaften Flächen:

- außerhalb von Nitrat- und eutrophierten Gebieten  
→ [dann nutzen Sie den ersten Entscheidungsbaum](#)
- im eutrophierten Gebiet → [Karte](#)  
→ [dann nutzen Sie den zweiten Entscheidungsbaum](#)
- im Nitratgebiet → [Karte](#)  
→ [dann nutzen Sie den dritten Entscheidungsbaum](#)

# Entscheidungsbaum zur Aufzeichnungspflicht

§ 10 Düngeverordnung (DüV) und § 4 Nr. 1 VODüV Gebiete  
für Gebiete außerhalb der Nitrat- und eutrophierten Gebiete  
§ 13a Abs. 7 Nr. 1 DüV und § 2 Abs. 4 VODüV Gebiete



- 1) Ausgenommene Flächen
- Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden,
  - Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen,
  - nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus,
  - Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen und
  - reine Weideflächen ohne N-Düngung, wenn max. 100 kg N/ha und Jahr aus Beweidung anfallen.

2) N-Anfall aus eigener Viehhaltung ist mit Brutto-Werten (Anlage 1, Tabelle 1 Spalte 4 DüV) zu berechnen (ohne Abzug von Stall- und Lagerungsverlusten).

- Die Aufzeichnungspflicht beinhaltet:
- Düngebedarfsermittlung (N und P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) <sup>3)</sup>
  - Bodenuntersuchungsergebnisse: N<sub>min</sub> (bzw. Referenzwerte) und P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>
  - Nährstoffgehalte der eingesetzten mineralischen und organischen Düngemittel
  - durchgeführte Düngungsmaßnahmen

<sup>3)</sup> Schläge, die nicht mehr als 50 kg N je ha und Jahr erhalten, erfordern keine N-Düngebedarfsermittlung. Schläge, die nicht mehr als 30 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> je ha und Jahr erhalten und Schläge, die kleiner als ein Hektar sind, erfordern keine P-Düngebedarfsermittlung.

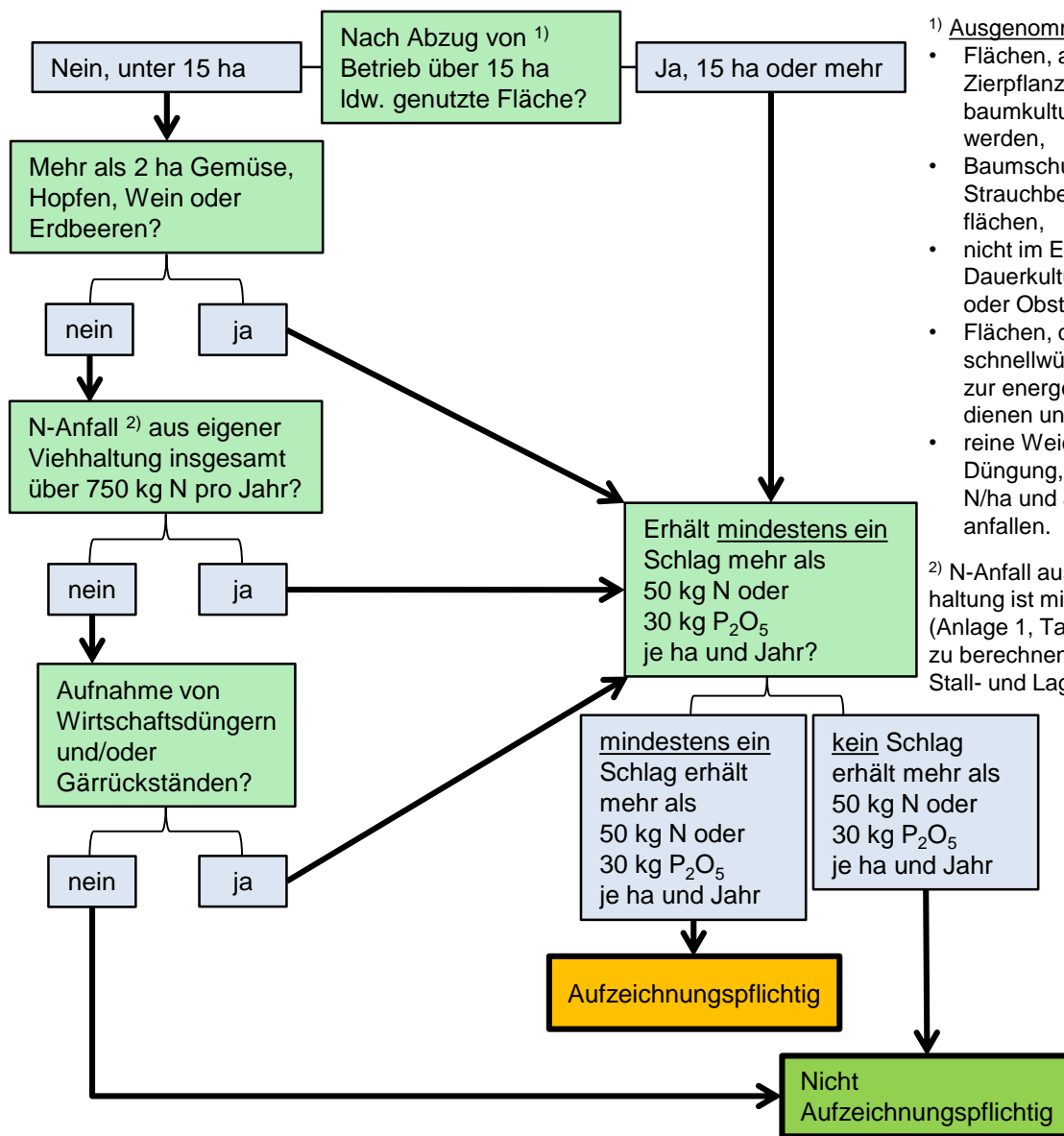
Auch wenn keine Aufzeichnungspflicht besteht, werden Aufzeichnungen aus fachlicher Sicht empfohlen.

# Entscheidungsbaum zur Aufzeichnungspflicht

§ 10 Düngverordnung (DüV)

## für eutrophierte Gebiete

§ 13a Abs. 1 DüV und § 2 Abs. 3 VODüV Gebiete



### 1) Ausgenommene Flächen

- Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden,
- Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen,
- nicht im Ertrag stehende Dauerkulturf Flächen des Wein- oder Obstbaus,
- Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen und
- reine Weideflächen ohne N-Düngung, wenn max. 100 kg N/ha und Jahr aus Beweidung anfallen.

2) N-Anfall aus eigener Viehhaltung ist mit Brutto-Werten (Anlage 1, Tabelle 1 Spalte 4 DüV) zu berechnen (ohne Abzug von Stall- und Lagerungsverlusten).

Die Aufzeichnungspflicht beinhaltet:

- Düngbedarfsermittlung (N und  $P_2O_5$ )<sup>3)</sup>
- Bodenuntersuchungsergebnisse:  $N_{min}$  (bzw. Referenzwerte) und  $P_2O_5$
- Nährstoffgehalte der eingesetzten mineralischen und organischen Düngemittel
- durchgeführte Düngungsmaßnahmen

3) Schläge, die nicht mehr als 50 kg N je ha und Jahr erhalten, erfordern keine N-Düngbedarfsermittlung. Schläge, die nicht mehr als 30 kg  $P_2O_5$  je ha und Jahr erhalten und Schläge, die kleiner als ein Hektar sind, erfordern keine P-Düngbedarfsermittlung.

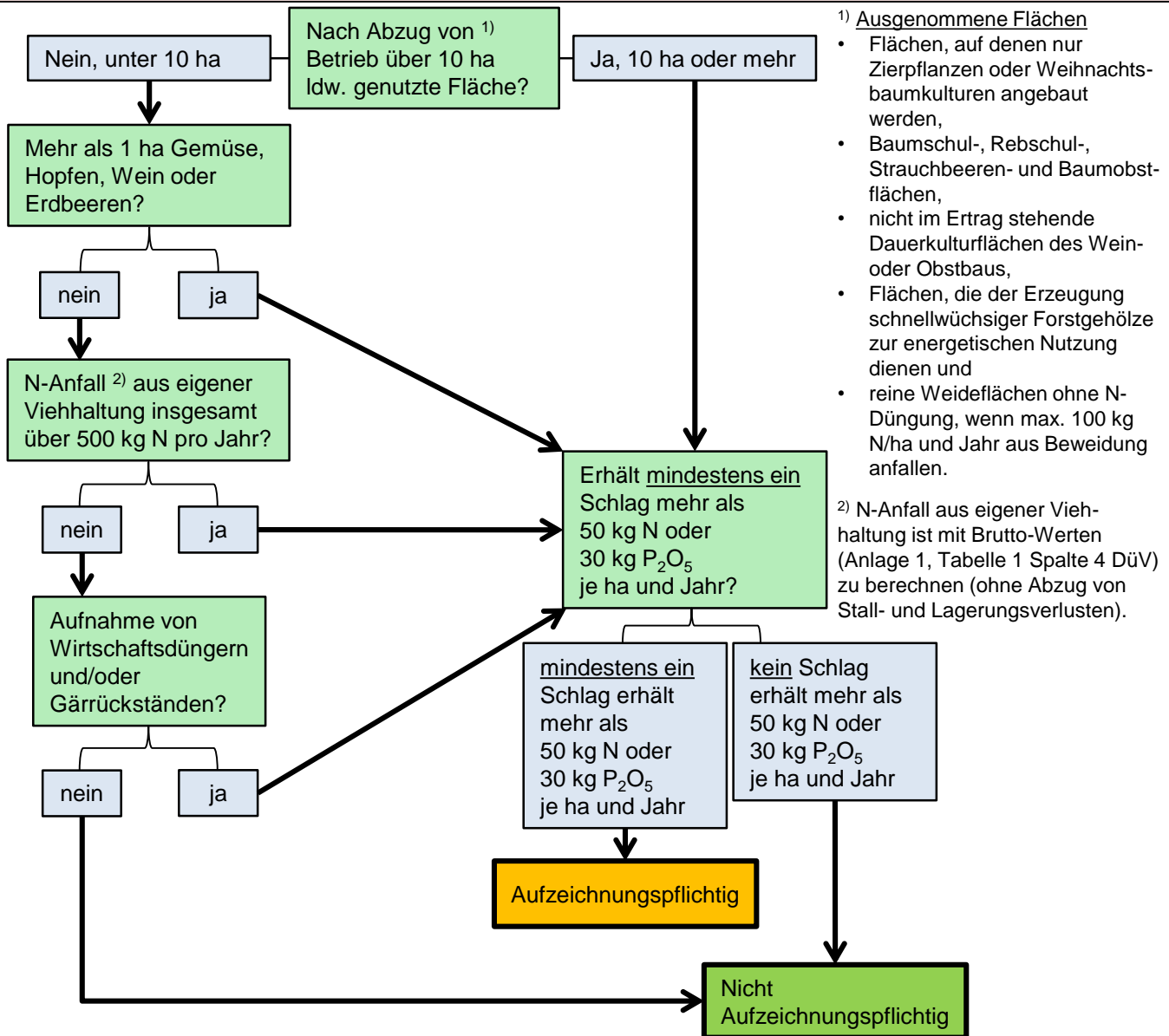
Auch wenn keine Aufzeichnungspflicht besteht, werden Aufzeichnungen aus fachlicher Sicht empfohlen.

# Entscheidungsbaum zur Aufzeichnungspflicht

§ 10 Düngeverordnung (DüV) und § 3 Abs. 1 Nr. 3 VODüV Gebiete

## für Nitratgebiete

§ 13a Abs. 1 DüV und § 2 Abs. 2 VODüV Gebiete



Die Aufzeichnungspflicht beinhaltet:

- Düngebedarfsermittlung (N und  $P_2O_5$ )<sup>3)</sup>
- Bodenuntersuchungsergebnisse:  $N_{min}$  und  $P_2O_5$
- Nährstoffgehalte der eingesetzten mineralischen und organischen Düngemittel
- durchgeführte Düngeungsmaßnahmen

<sup>3)</sup> Schläge, die nicht mehr als 50 kg N je ha und Jahr erhalten, erfordern keine N-Düngebedarfsermittlung. Schläge, die nicht mehr als 30 kg  $P_2O_5$  je ha und Jahr erhalten und Schläge, die kleiner als ein Hektar sind, erfordern keine P-Düngebedarfsermittlung.

Auch wenn keine Aufzeichnungspflicht besteht, werden Aufzeichnungen aus fachlicher Sicht empfohlen.

### Impressum

Herausgeber: Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ), Außenstelle Rheinstetten-Forchheim, Kutschenweg 20, 76287 Rheinstetten, Tel.: 0721/9518-30, Fax: 0721/9518-202, E-Mail: [poststelle-fo@ltz.bwl.de](mailto:poststelle-fo@ltz.bwl.de), Internet [www.ltz-augustenberg.de](http://www.ltz-augustenberg.de)

Bearbeitung und Redaktion:

Tobias Mann, Anja Heckelmann, Hanna Uckele (Referat 11: Pflanzenbau), Dr. Karin Rather (LVG Heidelberg)

Stand: Februar 2021